



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 04.01.2022

77. Jahrgang

Nr. 1

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

| | |
|--|---|
| Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 | 2 |
| Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 | 3 |
| Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Aindling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 | 4 |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages von Herrn Nexhmi Sokoli, Bahnhofstr. 133, 86438 Kissing zur Er-richtung eines Büro- und Wohngebäudes mit Tiergarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3236/5 der Gemarkung Kissing | 5 |

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Daxberggruppe für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des
Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung
mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband
folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022
wird im Erfolgsplan
in den Erträgen und in den Aufwendungen auf € 242.875,00
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf € 53.200,00
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind
nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan
werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang in der
Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Daxberggruppe, Badstr. 1, 86554 Handzell zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Daxberggruppe

H. Drittenpreis
1. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe
(Landkreis Aichach-Friedberg)**

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, Art. 63 ff der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern erlässt der Zweckverband für das Wirtschaftsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2022 wird im

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 1.378.000 € |
| und in den Aufwendungen auf | 1.996.000 € |

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| und im | |
| Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 6.241.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
6.000.000 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt

§ 4

Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

Eine **Investitionsumlage** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt,
die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt sind,
wird auf
630.000 €
festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Wirtschaftsplan wird auf
100.000 €
festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan 2022 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Oberbernbach, den

Rupert Reitberger
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe in 86551 Aichach-Oberbernbach, Ziegeleistraße 35, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Der Wirtschaftsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 GO, Art 24 und 26 KommZG, §§ 2 und 4 BekV).

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Aindling; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Aindling (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), §§ 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Aindling folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 1.720.800 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 146.500 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4

Die Verwaltungsgemeinschaft Aindling erhebt **für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf** von den Mitgliedsgemeinden **eine Umlage**. Die Umlage teilt sich in eine **Betriebskostenumlage (siehe Abs. 1)** und in eine **Investitionskostenumlage (siehe Abs. 2)**.

Die **Mitgliedsgemeinden** der Verwaltungsgemeinschaft Aindling werden **an der Betriebs- und Investitionskostenumlage im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30.06.2020 beteiligt (insgesamt 7.674 Einwohner)**.

(1) Betriebskostenumlage

Der **durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf** zur **Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt** wird auf **1.253.400,00 €** festgesetzt und **im Verhältnis der Einwohnerzahlen (7.674 Einwohner)** umgelegt. **Daraus ergeben sich folgende Anteile an der Betriebskostenumlage:**

| | | | |
|----------------------------|---------------------|----------------------|-----------|
| Markt Aindling | 738.254,89 € | bei 4.520 Einwohnern | (58,90 %) |
| Gemeinde Petersdorf | 278.315,56 € | bei 1.704 Einwohnern | (22,20 %) |
| Gemeinde Todtenweis | 236.829,55 € | bei 1.450 Einwohnern | (18,90 %) |

(2) Investitionskostenumlage

Der **durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf** zur **Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt** wird auf **0,00 €** festgesetzt. Eine **Investitionskostenumlage** wird deshalb **nicht erhoben**.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Aindling, den 28.12.2021

Verwaltungsgemeinschaft Aindling

gez.
Gertrud Hitzler
Gemeinschaftsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung 2022 der Verwaltungsgemeinschaft Aindling samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Aindling in der Geschäftsstelle, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 208 im 2. Obergeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages von Herrn Nexhmi Sokoli, Bahnhofstr. 133, 86438 Kissing zur Errichtung eines Büro- und Wohngebäudes mit Tiergarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3236/5 der Gemarkung Kissing.

Mit Bescheid vom 29.12.2021 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Büro- und Wohngebäudes mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flur-Nr. 3236/5 Gemarkung Kissing wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 29.12.2021 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-318) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Daniela Groß
